

Verkündungsblatt | 45. Jahrgang | Nr. 24

Amtliche Mitteilung

20.03.2024

**Richtlinie des Rektorats über die Ausgestaltung
von Forschungs- und Praxissemestern
gem. § 40 Hochschulgesetz NRW**

**Richtlinie des
Rektorats**
**über die Ausgestaltung von Forschungs- und
Praxissemestern gem. § 40 Hochschulgesetz NRW**

Stand März 2024

1. Rechtsgrundlage und Definition

Rechtsgrundlage für ein Forschungssemester ist § 40 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Demnach können Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freigestellt werden.

Daneben regelt § 40 Abs. 2 HG das Praxissemester. Demnach können Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlaubt werden.

2. Antragsverfahren und allgemeine Voraussetzungen

Professorinnen und Professoren können auf Antrag von ihren Aufgaben in der Lehre und Verwaltung zugunsten eines Forschungs- oder Praxissemesters freigestellt bzw. beurlaubt werden. Die Freistellung bzw. Beurlaubung befreit vollständig von Lehrverpflichtung in diesem Semester. Die ermäßigte Lehrverpflichtung muss nicht nachgeholt oder durch Abbau von Überdeputat kompensiert werden.

2.1 Der Antrag ist schriftlich auf dem Dienstweg, d.h. über die Dekanin / den Dekan an die Rektorin / den Rektor zu stellen. Das Forschungsvorhaben bzw. das Ziel des Praxissemesters ist zu erläutern und dem Antrag beizufügen.

- 2.2 Der Fachbereichsrat muss über den Antrag beschließen. Nach Beschlussfassung leitet die Dekanin / der Dekan das Ergebnis der Beschlussfassung des Fachbereichsrats über den Antrag mit der Stellungnahme des Fachbereichs (Seite 4 des Antrags) an die Personalabteilung weiter.
- 2.3 Die Personalabteilung legt Anträge für ein Praxissemester sowie für Forschungssemester im Bereich der Lehrforschung der Kommission K I für Lehre, Studium, Internationales und Qualitätssicherung und alle weiteren Anträge für Forschungssemester der Kommission K II für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zur Beratung und Abgabe eines Votums vor. Die Antragstellenden stellen ihre Vorhaben für ein Forschungs- oder Praxissemester in der K I bzw. K II vor. Im Anschluss an das Votum der Kommissionen fertigt die Personalabteilung die Rektoratsvorlage an.
- 2.4 Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während der Zeit der Freistellung oder Beurlaubung ist zu gewährleisten und im Antrag darzulegen. Die Vertretung kann folgendermaßen erfolgen:
- Selbstvertretung sollte vermieden werden, ist aber möglich, wenn keine Vertretung für ein bestimmtes Fach gefunden werden kann.
 - durch über die Lehrverpflichtung hinausgehende zusätzliche Lehrveranstaltungen anderer hauptamtlich Lehrender. Diese können die zusätzlichen Veranstaltungen regulär im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung abrechnen.
 - durch Öffnung fachnaher Lehrveranstaltungen, welche dieselben Kompetenzen wie die ausfallenden Lehrveranstaltungen vermitteln, wobei die Qualität der Lehre durch die erhöhte Anzahl der zu betreuenden Studierenden nicht vermindert werden darf.
 - ausnahmsweise durch die Vergabe eines Lehrauftrags
 - Ein Forschungs- oder Praxissemester kann auch geteilt und über zwei Semester gestreckt werden. In diesem Fall beträgt die Lehrverpflichtung in jedem der beiden Semester die Hälfte der regulären Lehrverpflichtung. Insbesondere wenn Selbstvertretung im hohen Maße nicht vermeidbar ist, kann diese Möglichkeit genutzt werden.

Die Lehre muss nicht nur durch eine Vertretungsform sichergestellt werden. Es ist möglich, die Vertretungsformen zu kombinieren.

Erfolgt die Vertretung durch eine Vertretungsprofessorin / einen Vertretungsprofessor, muss von dieser / diesem eine Vertretungserklärung eingeholt werden, mit der sie / er sich bereit erklärt, die Vertretung ggf. zusätzlich zu ihrer / seiner Lehrverpflichtung zu gewährleisten, ohne einen finanziellen Ausgleich zu bekommen oder selbst einen Anspruch auf ein Forschungs- bzw. Praxissemester zu haben.

2.5 Der Hochschule dürfen durch die Freistellung bzw. Beurlaubung keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die Vergabe eines Lehrauftrags ist grundsätzlich mit Kosten verbunden und sollte daher nur in Ausnahmefällen als Vertretungsmöglichkeit herangezogen werden, z.B. wenn die Eigenart des Faches bzw. der zu vertretenden Veranstaltung dies erfordert.

2.6 Die erstmalige Durchführung eines Forschungs- oder Praxissemesters ist frühestens nach acht Semestern, beginnend ab dem Tag der Berufung zur Professorin oder zum Professor der Fachhochschule Dortmund, möglich. Die Durchführung eines weiteren Forschungs- oder Praxissemesters ist ebenfalls frühestens nach acht Semestern im Anschluss an die Durchführung des vorherigen Forschungs- / Praxissemesters möglich. In begründeten Fällen kann von der Regelung abgewichen werden.

2.7 Der Antrag für eine Freistellung bzw. Beurlaubung im Sommersemester ist spätestens bis zum 01.09. des Vorjahres und für eine Freistellung bzw. Beurlaubung im Wintersemester spätestens bis zum 01.03. des betreffenden Jahres zu stellen, frühestens jedoch zwei Semester vor der geplanten Freistellung bzw. Beurlaubung.

2.8 Ausgenommen von der Freistellung der Aufgaben in Lehre und Verwaltung gemäß § 40 Abs. 1 HG sind die Sekundäraufgaben des in § 35 HG aufgeführten Dienstaufgabenkatalogs, das heißt, dass Professorinnen und Professoren dazu verpflichtet werden können, auch während der Zeit der Freistellung Prüfungsleistungen abzunehmen. Die Freistellung befreit dagegen auch von der Pflicht an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

2.9 Das Rektorat entscheidet abschließend über den Antrag.

2.10 Nach Beendigung des Forschungs- oder Praxissemesters ist das Ergebnis an der Fachhochschule Dortmund öffentlich vorzustellen.

3. Weiterzahlung der Bezüge

3.1 Die Zeit der Freistellung von den Aufgaben in Lehre und Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben (Forschungssemester) erfolgt unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Bei der Durchführung eines Forschungssemesters handelt es sich um die Erfüllung einer Dienstaufgabe, welche grundsätzlich nicht gegen eine besondere Vergütung ausgeübt werden darf.

3.2 Bei der Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule (Praxissemester) handelt es sich um eine Beurlaubung, bei der das Beamtenverhältnis sowie das konkrete Dienstverhältnis bestehen bleiben und die Dienstbezüge unter Vorbehalt weitergezahlt werden. Bei Einkünften seitens Dritter aus dem Praxissemester kann ggfs. eine Kürzung der Dienstbezüge erfolgen. Über die Ausgestaltung der Beurlaubung bzw. die Beurlaubungsmodalitäten entscheidet im Einzelfall die Rektorin/der Rektor.

3.3 Sollten im Forschungs- oder Praxissemester Einkünfte erzielt worden sein, ist dem Dezernat I, Abteilung Personal, unaufgefordert nach der Durchführung der Freistellung bzw. Beurlaubung eine Erklärung vorzulegen, in welcher Höhe Einkünfte aus der Tätigkeit erzielt wurden.

3.4 Bereits genehmigte oder angezeigte Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 20.03.2024.

Dortmund, den 20.03.2024

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel